



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 15. Jänner 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 5. Jänner 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2004 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der im angefochtenen Bescheid angeführten Abgabe betragen:

Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2004	Einkommen	23.755,46 €	Einkommensteuer - anrechenbare Lohnsteuer	5.418,48 € -5.951,40 €
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer (Gutschrift)				-532,92 €

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Abgabe sind dem als Anlage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Mit Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2004 machte die Berufungswerberin (Bw.) im Zusammenhang mit nichtselbständigen Einkünften einen Betrag iHv. insgesamt 7.236,86 € als Werbungskosten geltend. Die Bw. ist Lehrerin für Englisch und Französisch an einem Gymnasium, wo sie darüber hinaus im "psychosozialen Netzwerk" und im "Tutorenprojekt" mitarbeitete.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2005 ersuchte das FA die Bw. um Vorlage einer Aufstellung der beantragten Werbungskosten samt dazugehöriger Belege, abzüglich der erhaltenen bzw. noch zu erwartender Ersätze.

Mit Schreiben vom 15. September 2005 legt die Bw. diverse Beweismittel vor:

- Eine Bestätigung des Direktors der Schule, dass die Bw. "*die Weiterbildung 'Leben- und Sozialberatung' (Systemische Beratung bei O., Fachspezifikum) für ihre Mitarbeit im 'psychosozialen Netzwerk' der Schule braucht*".

Weiters führte der Direktor aus:

"Für den Einsatz im Tutorenprojekt sind die Inhalte der Fortbildung wie z.Bsp. systemische Kommunikation, Mediation und Konfliktberatung unerlässlich. Alle anderen Bereiche des Netzwerks erfordern ebenfalls Qualifikationen in systemischer Beratung (Krisenintervention, Umgang mit sensiblen Lebensphasen, verbale und nonverbale Interventionen, ...) und erhöhte Kompetenz für Elterngespräche, für Schüler mit Lernschwierigkeiten, für die Begleitung bei Entscheidungs- und Lösungsfindung und für alle Aspekte sozialen Lernens."

- Eine Auflistung der schulischen und pädagogischen Tätigkeiten:

"Hier eine Auflistung von Tätigkeiten, zu denen mich die Weiterbildung in systemischer Beratung befähigt, die über das Unterrichten, also die Stoffvermittlung, hinausgehen bzw. Teil meiner Mitarbeit im 'psychosozialen Netz' sind: (Systemische Beratung ist ressourcen- und zukunftsorientiert und daher ganz besonders für diese Einsatzbereiche geeignet.)

*Elterngespräche (über die ohnehin festgelegten Sprechstunden hinausgehend)
Arbeit mit Kinder mit Lernschwierigkeiten
Einschulung und Betreuung der Tutoren
Tag der offenen Tür
Drogenberatung
Vorbereitung des Nichtraucher-Projekttags
besondere Betreuung von Schülern nach Verlust eines Elternteils (Scheidung, Tod)
Integration von Kindern mit nicht-deutscher Muttersprache oder aus anderen Kulturskreisen
Einsatz bei Mobbing einzelner Schüler (ev. Begleitung von Tutoren)"*

- Eine Aufgliederung der Fortbildungsaufwendungen iHv. insgesamt 4.862,60 €. In diesem Betrag sind neben den reinen Seminargebühren iHv. insgesamt 4.367,40 € auch damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Kosten für Praxisseminare (Gruppensupervision, Peergrouptermine, "Praktikum Familienberatung"), für Termine im Zusammenhang mit dem "Adoption Basis Seminar", sowie Tages- und Nächtigungsgelder enthalten.

- Eine Aufstellung der "Aus- und Fortbildungskosten" iHv. insgesamt 4.367,40 € (nur Seminargebühren)
- Eine Bestätigung über entrichtete Seminargebühren im Rahmen der Lehrerfortbildung iHv. 35 € ("Personale Pädagogik")
- Eine Bestätigung von "O.", V. (fab); "Kolleg für systemische Bildung und Beratung", über die Aufnahme in den Lehrgang "Lebens- und Sozialberaterin" (voraussichtlicher Lehrgangsstart: 2. bis 4.4.2004). Diese Bestätigung enthält auch einen Hinweis auf die homepage "www.O..at".
- Aufstellungen über angeschaffte "Arbeitsmittel" iHv. 942,52 €, "Krankheitskosten" iHv. 84,00 €, Reisekosten (Kilometergelder) iHv. 619,08 € (diese Kosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den vom FA mit Bescheid vom 5. Jänner 2006 nicht anerkannten Fortbildungsaufwendungen), "sonstige Werbungskosten" iHv. 76,68 € sowie für angeschaffte "Fachliteratur" iHv. insgesamt 735,98 € (samt entsprechender Kassazettel).

Die von der Bw. geltend gemachten Aufwendungen wurden vom FA mit Einkommensteuerbescheid vom 5. Jänner 2006 nur zum Teil wie folgt anerkannt:

	Werbungskosten 2004	laut Erklärung	laut FA
A)	Arbeitsmittel (PC, Büroartikel etc.)	942,52	942,52
B)	Fachliteratur	735,98	0,00
C)	Reisekosten	619,08	0,00
D)	Fortbildung	4.862,60	85,00
E)	sonstige Werbungskosten	76,68	49,12
	Summe	7.236,86	1.076,64

Der in der Erklärung als außergewöhnliche Belastung angeführte Betrag iHv. 84,00 € blieb unter Berücksichtigung des Selbstbehalts gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988 ohne steuerliche Auswirkung.

Als Begründung zu diesem Bescheid führte das FA an:

"Die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen, von denen ein Selbstbehalt abzuziehen ist, konnten nicht berücksichtigt werden, da sie den Selbstbehalt in Höhe von 2.267,04 € nicht übersteigen."

Lassen sich Aufwendungen nicht ausschließlich der beruflichen Veranlassung zuordnen und grenzen diese an den Bereich der privaten Lebensführung, so zählen derartige Aufwendungen zur Gänze als nicht abzugsfähig (Aufteilungsverbot gemäß des § 20 Abs. 1 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988).

Bzgl. der beantragten Kurse (Lebens- und Sozialberatung, Workshops, Peergroups, Familienberatung u. Seminar f. Adoptiveltern) konnten keine Aufwendungen anerkannt werden. Das dort vermittelte Wissen ist von allgemeiner Natur und wird auch von anderen Personen, die nicht im Lehrberuf tätig sind, genutzt. Die Ausgaben werden auch dadurch nicht abzugsfähig, dass die Möglichkeit besteht, das Erlernte teilweise an die Schüler weiterzugeben.

Die Fremdsprachigkeit von Magazinen und Büchern allein ist kein Nachweis für die enge Berufsbezogenheit zur Berücksichtigung von Werbungskosten. Die beantragte Literatur dient im wesentlichen der Befriedigung allgemeiner Lebensinteressen eines breitgefächerten Leserkreises und ist nicht als Unterrichtsmaterial zur Erlernung einer Fremdsprache geeignet."

Gegen die Nichtanerkennung der Aufwendungen für Fortbildung "Lebens- und Sozialberatung"

(1) sowie der fremdsprachlichen Literatur (2) erhob die Bw. Berufung mit folgender

Begründung:

"(1) In meiner Schule, an der ich seit meinem Dienstantritt vor 15 Jahren als Lehrerin arbeite, gibt es seit einiger Zeit das sogenannte 'psychosoziale Netzwerk'.

Es wurde installiert um Mobbing, Schulangst, Drop-out Rate, Drogenmissbrauch, Schülerselbstmord oder Konflikten aller Art zu begegnen, um die Integration sozial ausgegrenzter oder verhaltensauffälliger Kinder, und die von Schülern nichtdeutscher Muttersprache zu fördern, um ein Tutorenystem zu erhalten, in dem 'Peers' in der Mediation und Beratung jüngerer Mitschüler geschult und eingesetzt werden. Weiters arbeiten wir eng mit der Schulärztin zusammen.

So ein Netzwerk schafft und erhält sich nicht von allein und so werden vom Landesschulrat für OÖ dafür Werteinheiten zur Verfügung gestellt.

Unsere verantwortliche Kollegin konnte die Arbeit nicht mehr alleine bewältigen und so wurde ich gefragt, ob ich mitarbeiten könnte. Warum gerade ich?

Ich hatte durch Fortbildungen wie den Lehrgang "Personale Pädagogik" bei Dr. G. F. und durch die Teilnahme am Lehrerteam der "Personalen Klasse" schon etwas Erfahrung gesammelt und ich konnte mir die Mitarbeit am Netzwerk gut vorstellen.

Aber woher das Wissen bekommen, wenn vom Pädagogischen Institut (Einrichtung der Lehrerfortbildung in OÖ) keine entsprechenden Seminare mehr angeboten werden?

So riet mir die Leiterin unseres psychosozialen Netzwerks, mich in systemischer Beratung weiterzubilden, da im schulischen Kontext psychotherapeutische oder analytische Verfahren ohnehin unpassend sind. Das Naheliegendste, Zielführendste, Billigste und Kürzeste um mich für Beratung, Konfliktbegleitung und Umgang mit Krisensituationen (schulisches Versagen, Ausgrenzung, aber auch Tod, Trennung, Scheidung in den Familien unserer Schüler) und vieles andere im Netzwerkalltag fit zu machen, war die von O. angebotene Fortbildung. Dass meine Sachbearbeiterin Fr. P. ein Schreiben meines Schulleiters brauchte, sah ich natürlich ein. Sie meinte in einem ausführlichen Telefonat im Sommer, Herr Dir. A. müsse meine Mitarbeit im Netzwerk und die Notwendigkeit der Fortbildung bestätigen, damit sie die Kurse anrechnen könne. Diesen Brief habe ich am 19.9.2005 nachgereicht und er liegt meinem Akt bei.

Umso mehr ist es unverständlich, dass sie dies dann abgelehnt hat.

Und ich wiederhole: unsere Schule bekommt für die Betreuung des Netzwerks Werteinheiten vom Landesschulrat zugeteilt !!! WO und WIE bitte, könnte ich sonst im Rahmen meiner Lehrertätigkeit die nötigen Qualifikationen und Kompetenzen erwerben, wenn das Pädagogische Institut keine entsprechenden Fortbildungen anbietet???

Mir scheint, dass Fr. P. sehr weit weg vom aktuellen schulischen Geschehen ist. Selbst abgesehen von meiner Mitarbeit im Netzwerk, erlebe ich in einem Gymnasium wie dem meinen, an dem ich 2004 auch in der Nachmittagsbetreuung gearbeitet habe, so vieles, wofür meine Weiterbildung von ungeheurem Nutzen ist. Vielleicht sollten sich Sachbearbeiter des Finanzamts über das geänderte Bild des Lehrberufes informieren.

Da gibt es neben dem normalen Alltag auch das in der Schulrealität:

- Klassen, in denen die Hälfte der Kinder mit alleinerziehenden Müttern lebt
- Kinder, die den Anforderungen des Gymnasiums überhaupt nicht gewachsen sind
- Schüler, die Mitschüler in den Pausen mit einem Messer bedrohen oder zusammenschlagen
- Eltern, die Rat suchend kommend, weil sie ihren Kindern nicht mehr Herr werden
- Muslimische Mädchen, die, während sie die Matura schaffen wollen, schon wissen, dass sie ohnehin verheiratet werden
- Magersüchtige Mädchen, vernachlässigte Schüler und solche, die sich um ihre Eltern kümmern statt umgekehrt.

Die Liste ließe sich noch lange fortsetzen, aber es ist ja ein Brief ans Finanzamt und kein Buch über meinen Schulalltag. Dass laut Ablehnung 'das Erlernte teilweise an die Schüler' weitergegeben wird, ist falsch. Es geht zur Gänze an die Schüler, ich führe außerhalb der Schule keine Beratungsgespräche durch und werde das auch in Zukunft nicht tun !!!

Die in den Kursen vermittelten Inhalte sind für mich als verantwortungsvolle Lehrerin, die in Schülern als erstes Menschen sieht, ein unverzichtbarer Teil meiner Tätigkeit. Alles, was sich an Training und Übungssituationen in Peergruppen oder im Beratungspraktikum bzw. bei der Gruppenselbsterfahrung anhängt, ist für jeden, der seine Arbeit gut machen möchte, unerlässlicher Bestandteil der Weiterbildung. Das bestätige ich hiermit noch einmal.

(2) Was die beanstandete Literatur angeht, so möchte ich betonen, dass moderner Fremdsprachenunterricht nicht heißt: Lehrbuch von Seite 1 bis 100 durcharbeiten und das wars und jedes Jahr mit jeder Klasse das Gleiche.

Lehrbuch natürlich, Übungszettel natürlich, aber auch: auf Interessen bezogener Unterricht, Aktualität, Neues! Ich habe fast jedes Jahr Maturaklassen, da muss ich mich zusätzlich über die von den Schülern gewählten Spezialgebiete informieren - ob deren Themen mich nun interessieren oder nicht.

Wie Frau P. aufgrund von Buchtitel erahnen will, ob diese Literatur 'als Unterrichtsmaterial zur Erlernung einer Fremdsprache geeignet' ist, ist mir schleierhaft. Ich erachte das als Willkür und es zeigt, dass sie sich vom Fremdsprachenunterricht kein Bild machen kann. Da sie nicht angeführt hat, welche Exemplare sie abgelehnt hat, kann ich leider keine genauere Begründung liefern (z.B. Schularbeitszettel oder Unterrichtsunterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie ich den Stoff für die Schüler aufbereitet habe oder für welchen Kontext mir das Thema Informationen geliefert hat.)"

Das FA legte die Berufung ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung dem Unabhängigen Finanzsenat (UFS) zur Entscheidung vor. In einer Beilage zur Berufungsvorlage führte die Vertreterin des FA aus:

"1. Fortbildung "Lebens- und Sozialberatung

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausbildung ermöglichen, wobei ein Zusammenhang zur konkreten ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegen muss.

Ein derartiger Zusammenhang liegt bei den Tätigkeiten als Lehrer und Lebens- und Sozialberater nicht vor.

Fortbildungskosten dienen dazu, die Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf zu verbessern.

Bei der beantragten Ausbildung liegt dieser Sachverhalt nicht vor, da es sich bei der Tätigkeit als Lebens- und Sozialberater um einen eigenständigen Beruf und um ein reglementiertes Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung handelt.

Eine Absetzbarkeit als Fortbildung im Sinne des § 16 des EStG 1988 ist somit nicht möglich.

2. Fachliteratur

Die Anschaffung von Literatur, deren Kenntnis zum allgemeinen Bildungsgut zählt bzw. Magazine mit allgemeinen Themenbereichen, werden nicht allein durch die Tatsache, dass die Werke in französischer Sprache erworben wurden, das Erfordernis der engen Berufsbezogenheit von Werbungskosten erfüllen.

Die französische Sprache wird bereits von breiten Kreisen der Bevölkerung im regulären Bildungsweg erlernt. Die vom Berufungswerber angeschaffte Literatur stellt Druckwerke dar, die an die breite Allgemeinheit - welche an Frankreich und der Französischen Sprache interessiert ist - gerichtet sind.

Die beantragten Aufwendungen dienen im wesentlichen der Befriedigung allgemeiner Lebensinteressen und können nicht als Werbungskosten anerkannt werden."

Im Rahmen eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens wurde die Bw. mit Vorhalt vom 10. Februar 2009 ersucht, folgende Fragen zu beantworten bzw. entsprechende Beweismittel vorzulegen:

"A) Fortbildungskosten:

1. Ihrem Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2004 ist zu entnehmen, dass Sie im Jahr 2004 Fortbildungsveranstaltungen besucht und die Kosten hierfür als Werbungskosten wie folgt geltend gemacht haben:

Ifde Nr.	Betrag	Thema der Fortbildung
1	35,00	Personale Pädagogik (im Rahmen der Lehrerfortbildung)
2	50,00	Lehrgang Logotherapie
3	1.952,50	Lebens- und Sozialberatung, Fachspezifikum 4, 1. Semester; O.
4	1.952,50	Lebens- und Sozialberatung, Fachspezifikum 4, 2. Semester; O.
5	198,00	Entscheidungsworkshop, O. (30./31.1.2004)
6	59,40	Seminarpauschale
7	110,00	Basisseminar für Adoptiveltern
Summe	4.357,40	

Nur die unter der laufenden Nummer 1 und 2 angeführten Aufwendungen hat das Finanzamt (FA) als Werbungskosten anerkannt.

Hinsichtlich der Fortbildungsveranstaltung „Lebens- und Sozialberatung“ liegt eine Bestätigung der Schule vor, nicht jedoch für die unter den Nummern 5 bis 7 angeführten Positionen. Um Vorlage entsprechender Bestätigungen wird ersucht.

Geben Sie bitte in diesem Zusammenhang auch an, wie die von Ihnen angeführten Tätigkeiten wie Elterngespräche, Arbeit mit Kindern mit Lernschwierigkeiten, Einschulung und Betreuung der Tutoren, Tag der offenen Tür etc. zu gewichten sind (Zeitaufwand für die einzelnen Bereiche pro Woche bzw. Jahr). Legen Sie bitte – wenn möglich – entsprechende Zeitaufzeichnungen bzw. geeignete Nachweise vor.

2. Nach den im Veranlagungsakt vorhandenen Unterlagen haben Sie die oben angeführten Fortbildungsveranstaltungen ausschließlich im Hinblick auf Ihre nichtselbständige Tätigkeit als Lehrerin absolviert. Ist dieser Sachverhalt zutreffend?

3. Beantworten Sie bitte für die genannten Fortbildungsveranstaltungen (ausgenommen die vom FA anerkannten Kurse) weiters folgende Fragen:

a) Zu welchen Zeitpunkten wurden die Kursgebühren bezahlt? Um Vorlage entsprechender Zahlungsnachweise wird ersucht.

b) Üben Sie die Tätigkeit als Mitarbeiterin im psychosozialen Netzwerk und im Tutorenprojekt in Ihrer Dienststelle (Schule) im Rahmen einer besonderen Funktion aus?

c) Wenn ja, existiert für diese Funktion eine eigene Arbeitsplatzbeschreibung? Um Vorlage entsprechender Unterlagen wird gegebenenfalls ersucht.

d) Wann wurden diese Projekte an der Schule gestartet und seit wann üben Sie diese Tätigkeiten aus?

e) Sind in Ihrer Dienststelle (außer der Leiterin des psychosozialen Netzwerks und Ihnen) noch weitere KollegInnen mit der Funktion im psychosozialen Netzwerk bzw. mit der Tutorenbetreuung betraut?

f) Wird für diese Tätigkeiten jeweils ein eigener Gehaltsansatz mit entsprechendem Stundenkontingent bereit gestellt? Um Vorlage von Beweismitteln wird ersucht.

Erläutern Sie bitte in diesem Zusammenhang Ihre Aussage, dass die Schule für die Betreuung des Netzwerks „Werteinheiten“ vom Landesschulrat zugewiesen erhält. Trifft dies für die Tätigkeit im Rahmen der Tutorenbetreuung ebenfalls zu? Um Vorlage von Beweismitteln wird ersucht.

4. Geben Sie bitte die jeweiligen Inhalte der von Ihnen im Jahr 2004 besuchten Seminare einzeln bekannt.

Um Vorlage entsprechender Unterlagen wie Prospekte, Kurseinladungen- bzw. Ausschreibungen, Inhaltsangaben, Scripten, Kursunterlagen, Kursmitschriften etc. wird ersucht.

5. Hat ihr Arbeitgeber einen (wesentlichen) Teil der Kosten für die Teilnahme an den von Ihnen angeführten Seminaren getragen; wenn ja, für welche und in welcher Höhe?

6. Wurde ein sonstiger Kursbeitrag von dritter Seite gewährt (z.B. Bildungskonto des Landes OÖ. etc.)?

7. Gab es eine Anregung/Aufforderung seitens ihres Arbeitgebers, diese Seminare zu besuchen? Hat der Arbeitgeber zu diesem Zweck Dienstfreistellungen gewährt?

8. Welcher Teilnehmerkreis hat die einzelnen Seminare besucht?

9. Waren spezifische Voraussetzungen und "Anforderungsprofile" für die Teilnahme an diesen Seminaren notwendig?

10. Bitte legen Sie eine genaue Beschreibung der Bereiche ihrer beruflichen Tätigkeit vor, in denen die erlernten Seminarinhalte zur Anwendung gelangten bzw. gelangen.

Führen Sie bitte für die einzelnen Tätigkeitsbereiche typische praktische Anwendungsbeispiele an.

11. Haben Sie die Seminare mit einer offiziellen bzw. anerkannten Bestätigung über die Ausbildung abgeschlossen? Um deren Vorlage wird gegebenenfalls ersucht.

B) Fachliteratur:

1. Für das Jahr 2004 haben Sie Aufwendungen iHv. insgesamt 735,98 € für Fachliteratur getrieben gemacht. Soweit dem Veranlagungsakt zu entnehmen, setzen sich diese Kosten von insgesamt **748,54 €** wie folgt zusammen:

Fachliteratur Auflistung der einzelnen literarischen Werke

BelegNr.	Betrag	Werk
1	149,60	engl. Magazin

2	14,50	<i>engl. Magazin</i>
3	28,90	<i>Cote d 'Azur Reiseführer</i>
4	15,40	<i>Hüther G: Bedienungs...</i>
5	31,39	<i>Qui Gong CD....</i>
6	26,50	<i>Motivierende Gesprächsführung</i>
7	16,00	<i>Hdbuch d. Psychotherapie</i>
8	33,10	<i>Die 13 1/2, La jeune fille, .. (9,90?)</i>
9	30,70	<i>Lehrbuch d. system. Therapie und Beratung</i>
10	3,35	<i>Kulinär. Sprachführer Frankreich</i>
11	30,80	<i>Entspan; Krisenint</i>
12	14,98	<i>DVD Zimmer mit Aussicht, Harry Potter</i>
13	11,10	<i>Leon D: Uniform Just</i>
14	19,99	<i>CD Französisch</i>
15	47,20	<i>Salzkammergut Wanderkarten</i>
16	20,50	<i>Elsass</i>
17	13,40	<i>Qui Gong</i>
18	47,10	<i>Meine Psychose, mein u. ich</i>
19	7,20	<i>Island of the Blue Dolpins</i>
20	10,80	<i>Geo (in französischer Sprache)</i>
21	23,50	<i>Da vinci code Things we knew were true</i>
22	7,45	<i>Psychologies französisch Cannes</i>
23	43,47	<i>Französischbücher</i>
24	33,42	<i>Französischbücher</i>
25	9,00	<i>Französischbücher</i>
26	3,30	<i>Edit. Tick....</i>
27	20,00	O.
	8,50	<i>Jokers</i>
	27,39	<i>Jokers</i>
	748,54	

Frage: Ist dieser Sachverhalt (Anschaffung von Literatur im Betrag iHv. 748,54 € anstatt wie beantragt iHv. 735,98 €) zutreffend? Um allfällige Korrektur bzw. Ergänzung dieser Liste samt Vorlage bisher nicht im Veranlagungsakt vorhandener Belege wird ersucht

2. Zur Beurteilung der Abzugsfähigkeit der von Ihnen geltend gemachten Aufwendungen für Fachliteratur werden Sie hinsichtlich aller angeführten Positionen um Vorlage einer vollständigen Literaturliste nach folgenden Kriterien ersucht:

- Buchtitel
- Vor- und Zuname des Autors
- Verlag, Erscheinungsdatum, Kaufpreis
- Datum der Bezahlung des Kaufpreises
- Inhaltsangabe (Kurzbeschreibung, die einen Überblick über den Inhalt des Buches gibt)
- Beschreibung der konkreten Anwendung im Unterricht (wie von Ihnen in der Berufung angeführt; z.B. Schularbeitenzettel oder Unterrichtsunterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie Sie den Stoff des einzelnen Literaturwerkes für die Schüler aufbereitet haben oder für welchen Kontext Ihnen das Thema des Buches Informationen geliefert hat)."

Mit **Vorhaltsbeantwortung** vom 22. Februar 2009 gab die Bw. Folgendes bekannt und legte diverse Unterlagen vor:

"ad A) Sie haben in Ihrem Schreiben vom 10.2.09 um Bestätigungen seitens der Schule zu den Positionen 5-7 der Fortbildung ersucht. Diese Punkte sind Grundlage des Fachspezifikums Lebens- und Sozialberatung und damit verknüpft. Also nicht Kompetenzbereich des Direktors, sondern des Fortbildungsanbieters.

ad 1. Was die Tätigkeit im psychosozialen Netzwerk betrifft, so gab es eine geblockte (je ein Vormittag) Tutoreneinschulung in der ersten Schulwoche und in der Woche vor dem Tag der offenen Tür sowie fallweise Besprechungen, wenn die von den Tutoren betreuten Erstklässler Lernprobleme, Eingewöhnungsschwierigkeiten oder soziale Konflikte mit Klassenkollegen oder älteren Schülern hatten.

Weiters gab es wöchentliche Zusammenkünfte im Ausmaß von ca. jeweils 3 Einheiten mit meiner mich einschulenden Kollegin, der Leiterin des psychosozialen Netzwerks, in denen sie mir von ihrem Vorgehen in 'ihren Fällen' erzählte, mir Methoden des Beratungsgesprächs vermittelte und in denen reger Austausch stattfand. Ich wiederum berichtete z.B. über meine selbständigen Gespräche zur Lernsituation, die ich mit einer Schülerin aus dem Iran führte, deren Mutter gleichzeitig zu meiner Kollegin zur Beratung kam.

Wir hatten in diesem Schuljahr ein paar gewaltbereite Schüler sowie Mobbingfälle in Klassen, die ich mit meiner Kollegin gemeinsam oder alleine behandelte. Da ich den Input durch die Fortbildung durch ein freiwilliges Praktikum in einer Welser Familienberatungsstelle (Sozialpsychische Dienste der Stadt Wels) bereichern konnte, kam mir auch das dort Gelernte in der Schule zugute.

ad 2. Der Sachverhalt, dass ich die Fortbildungsveranstaltung ausschließlich im Hinblick auf meine unselbständige Tätigkeit als Lehrerin absolviert habe, ist unbedingt zutreffend.

Ich bin aus Überzeugung und Begeisterung Lehrerin und hatte und habe keinerlei Intention meinen Lehrberuf gegen eine selbständige Tätigkeit einzutauschen.

Und ich glaube, das ist im Grunde der Kern der Sache:

Entweder Sie glauben mir, dass für die Mitarbeit im psychosozialen Netzwerk meiner Schule (in der ich nun schon seit März 1991 unterrichte!) zusätzliche Kompetenzen nötig sind, die ich mir in meinem Fremdsprachenstudium nicht erwerben hatte können oder Sie glauben mir eben nicht.

Ich denke, dass meine Abschreibposten für das Finanzamt ein vergleichsweise geringer Betrag sind, für den ein großer administrativer Aufwand entsteht. Und, dass bei Nicht-Anerkennung

ich finanziell auch nicht ruiniert sein werde — jedoch ein bitterer Nachgeschmack bleiben würde...

ad 3. Soviel ich mich erinnere, habe ich damals schon alle Zahlungsbelege beim Finanzamt eingereicht.

Unserem psychosozialen Netzwerk gehörte 2004 neben der Leiterin Mag. M L D. (Englisch und Psychologie) noch ein Kollege an, der Musik und ebenfalls Psychologie unterrichtete. Er wollte seine Tätigkeit jedoch sehr einschränken, da er die Schulband leitete und einer der Hauptorganisatoren aller musikalischen Projekte der Schule war.

2004 waren drei Werteinheiten vom Landesschulrat für das Netzwerk bereitgestellt. Ich als Neuanfängerin hatte natürlich noch keine bezahlten, eingerechneten Stunden, sondern war sozusagen Praktikantin in der eigenen Schule. Die entsprechende Bestätigung von Herrn Dir. A. hatte ich meiner Berufung beigelegt.

Es gibt keine eigene Arbeitsplatzbeschreibung, aber entsprechende Qualifikationen um zielführende Gespräche zu führen oder um mit Klassen/Gruppen zu arbeiten (z.B. Klassen mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund und daraus entstehenden Konflikten) sind erforderlich.

ad 4. Die Inhalte der 2004 besuchten Seminare füllen einen dicken Ordner. Im Wesentlichen geht es dabei um systemische Gesprächsführung. Also „Beraten ohne Ratschlag“, ressourcen- und lösungsorientiertes Arbeiten, aktives Zuhören, Spiegeln. (Bsp: Was hat sich in der Vergangenheit in ähnlichen Situationen bewährt? oder: Wo möchte ich hin? Was sind meine schulischen Ziele? Wie kann ich die erreichen: Zwischenziele formulieren, nach einiger Zeit schauen, wo man steht und ob das Ziel noch das gleiche ist. Usw.)

Auch Verhalten in Krisensituationen, z.B. wenn Kinder durch Trennung oder Scheidung der Eltern einen großen Leistungseinbruch haben. Oder z.B. ein magersüchtiges Mädchen, das es nicht aushalten kann, einmal kein „Sehr gut“ zu bekommen.

Thema und Voraussetzung war auch Selbsterfahrung in der Gruppe und Einzelselbsterfahrung sowie Gruppensupervision, um die in der Praxis gemachten Erfahrungen auszutauschen und zu supervidieren.

(Genauere Inhalte kann ich — wenn gewünscht — nachreichen, werden aber nicht mehr Aufschluss geben. Es geht einfach um systemische Beratung.)

ad 5. Nein, mein Arbeitgeber hat keine Kosten getragen, denn als Lehrerin werden mir nur die Fortbildungen bezahlt, die von der pädagog. Hochschule (damals noch pädagog. Institut) angeboten werden oder die Bundesseminare sind. Alle diese Seminare müssen über die Direktion angemeldet und genehmigt werden. Diese Seminare dürfen auch während der Unterrichtszeit stattfinden.

ad 6. Ich habe nirgendwo um finanzielle Unterstützung angesucht oder irgendeine bekommen!

ad 7. Die Leiterin des Netzwerks, Kollegin D., hatte mir geraten, eine systemische Fortbildung zu wählen, da sie selbst auf diesem Gebiet viel Erfahrung hatte und sich diese Beratungsrichtung für die Arbeit mit Schülern und Eltern gut bewährt hat. Es geht ja um Systeme (Elternhaus, Familienformen, Klassenverband, Freunde, Schule)

Gleichzeitig wurde bei meinem Stundenplan darauf Rücksicht genommen: Direktion und Personalvertretung waren sich einig, dass ich am Freitag keine 5. und 6. Einheit unterrichten

brauchte, damit ich zu den Wochenend-Seminaren, die ja Freitag um 14h begannen, rechtzeitig eintreffen konnte.

ad 8. Berufe der Teilnehmer waren u.a. Krankenschwester, Palliativkrankenschwester, Altenfachbetreuerin, ehrenamtliche Mitarbeiterin der Hospizbewegung, Juristin mit Schwerpunkt Mediation, Lehrerin, Kindergärtnerin, Jugendbetreuerin,

ad 9. Ja, sonst hätte ich kein 3-semestriges „Fachspezifikum“ belegen können. Eine Voraussetzung war ein Entscheidungsworkshop (Position 5), der der Feststellung der Eignung diente. (Selbst- und Fremdeinschätzung).

Weitere Voraussetzung war die Arbeit im pädagogischen oder sozialen bzw. pflegerischen Bereich, damit seminarbegleitend die gelernten Inhalte auch gleich umgesetzt und deren Umsetzung wiederum supervidiert werden konnte.

ad 10. Jede beraterische Tätigkeit braucht eine fundierte inhaltliche Grundlage, sonst ist sie nichts anderes als ein Gespräch, das jeder beliebige führen kann. Erstgespräche mit Einstimmung, Kontextklärung und Problemdefinition mit nachfolgender Zieldefinition sind entscheidend für eine gute Basis und Voraussetzung dafür, dass es zu weiteren Treffen kommen kann. Wertschätzender Umgang ist gerade bei Kindern mit wenig Selbstwertgefühl von Bedeutung oder wenn es um Lernprobleme geht und Eltern den Kinder nichts zutrauen oder ihnen alles abnehmen wollen. Die beziehungsgestaltende Kraft von Problemen oder die versteckten Gewinne der Beteiligten zu erkennen, wenn ein Problem nicht zur Lösung kommt, kann entscheidend sein, damit eine Begleitung von Schülern (und deren Eltern) gelingt. Elemente der system. Gesprächsführung sind z.B. zirkuläres Fragen und Reformulieren.

ad 11. Nein, leider noch nicht. (Da ich noch einmal Mutter geworden bin, habe ich die Fortbildung unterbrochen und werde sie erst heuer wieder aufnehmen.)

ad B) Fachliteratur

Siehe Beilage in Klarsichthülle!"

Unter anderem legte die Bw. zur Erläuterung der für Fachliteratur getragenen Kosten folgende Aufstellung bei:

Ergänzungen zu den Aufwendungen für Fachliteratur 2004:

Nummerierte Rechnungen mit Titel, Datum usw. liegen bei!
(Ich bitte Sie, die Rechnungen wieder zurück zu senden.)

NR	TITEL	INHALT	VERWENDUNG	PREIS
1 / 2	Kerrang Magazine (1 year subscription) / Yearbook	Jede Menge aktuelle Artikel zu moderner Musik für britische Jugendliche	Artikel für den Unterrichtsgebrauch (Textsorten: Interviews, Konzertreviews, Stilbeschreibungen)	149,60 14,50
3	Côte d'Azur Dumont	Reiseführer	Vorbereitung der Sprachreise mit Schülern	12,40
3	Kaufmann: Familienrekonstruktion	Was wirkt wie im System „Familie“	Fortbildung f. Beratungen	16,50
4	Hüther: Bedienungsanleitung für ein menschl. Gehirn	Wie funktioniert unser Gehirn	Für Unterricht. Wie lernt man optimal?	15,40
5	Evanescence (CD) Qi Gong (Buch mit CD)	Musik Qi Gong Übungen	Entspannungsmusik für Fantasiereisen Übungen vor bzw nach Tests	13,99 17,40
6	Miller u. Rollnick: Motivierende Gesprächsführung	Beratungskonzept zur Förderung der Veränderungsbereitschaft bei Suchtmittel-konsum	Um Schülern,die in Ambivalenz sind (z.B.bei Tabakkonsum), die Motivation zur Veränderung verstärken	26,50
7	Trenkle: Das Ha-Handbuch der Psychotherapie	Heiteres zu Begriffen aus Beratung und Therapie	Damit es auch was zu lachen gibt...	16,00
8	Sebbar: La jeune fille au balcon St.Exupéry: Durst (Reclam Heft)	Leben einer jungen Algerierin zw. Tradition und Moderne Übersetzung eines Kapitels aus „Terre des Hommes“	Zur Rolle der Frau in Algerien und bei den nordafrikan. Einwanderen in Frankreich. Eine Schülerin hatte das Werk St.Exupérys als Spezialgebiet bei der Matura	7,70 2,20
9	Schlippe: Lehrbuch der system.Therapie und Beratung	Siehe Titel!	Weiterbildung für Beratung im psychosoz. Netz	30,70
10	Bodensteiner: Kulinarischer Sprachführer Frankreich	Siehe Titel!	für Unterricht und zu Vorbereitung auf Sprachreise	3,35
11	Wendlandt: Entspannung im Alltag	Entspannungs-übungen	Nützlich für Unterricht/Nachmittag-	10,30

	Sonneck: Krisenintervention und Suizidverhütung	Siehe Titel!	betreuung und Beratung Psychosoz.Netz: zur Erkennung ob Krisensituation vorliegt, weil da müsste ich an Profi weiterverweisen	20,50
12	A room with a view DVD Harry Potter 2:The chamber of secrets	Lit.verfilmung Lit.verfilmung	für Unterrichtsgebrauch z.B. Supplierstunden	4,99 9,99
13	Leon: Uniform Justice	englischsprach.Romann	für Unterricht: z.b. Stilelemente von crime stories oder characterization	11,10
14	Yann Tiersen:C'était ici	bretonische Musik	für Unterricht:Bretagne	19,99
15	Grünau/Almtal, Steyrtal, Nationalpark Kalkalpen Dachstein, Salzkammergut Salzkammergut	Wanderführer und -karten 	zur Vorbereitung von Wanderrouten für Wandertage und Projektwochen mit Schülern	6,80 20,50 19,90
16	Schwab: Elsass	Reiseführer	für geplante Elsass-reise mit einer Klasse	20,50
17	Richtig Qi Gong	Energieübungen	für gewisse Phasen des U-Geschehens	13,40
18	Rage Simon: Meine Psychose, mein Fahrrad und ich Shervington: Denk nicht an Orangen mit lila Punkten	frz.Roman humorvolle, ressourcen-orientierte Selbsterfahrung Techniken zur Verbesserung von Selbstvertrauen und Kommunikations-fähigkeit	für Maturaklasse Fortbildung für Arbeit im psychosoz.Netz zur Fortbildung: Schülerübungen zur Interaktion, die sich positiv auf ihre Sicht der Welt auswirken	6,90 23,20 17,00
19	O'Dell:Island of the Blue Dolphins	engl.Roman	Lektüre in der 4.Klasse	7,20
20	GEO: „Une autre idée du monde“ GEO:Chats du monde	frz. Magazine	Artikel zur Lektüre für frz. Oberstufe	4,90 5,90
21	Brown: Da Vinci Code Gerrard: Things we knew were true	frz. und engl. Literatur	zur teilweisen Verwendung (Auszüge) für Literaturarbeit	23,50

22	Psychologie Télé 7 Jours Ciné Live	frz. Magazine	Artikel, z.B. zu Aspekten der Familie; sowie frz. Fernseh- und Kinoprogramme zur Bearbeitung im Unterricht	7,45
23	Ténor:Le livre dont vous êtes la victime Kourouma: Allah n'est pas obligé Côte d'Azur Philo100% Ado La Pscho 100% Ado	Frz. Abenteuer-geschichte für Jugendliche afrikan. Buch eines ehemaligen Kindersoldaten Reiseführer in Frz. frz. philosoph. Texte für Jugendliche psycholog. Texte für Jugendliche	Zum Lesen in Auszügen – wie wird Spannung aufgebaut? Thematik der ehemal. Kolonien in der Maturaklasse für Sprachreise für Unterrichts-Arbeit 	4,75 6,61 7,60 12,26 12,26
24	verschiedenste französ. Bücher u. VHS (in Aktion)	verschiedenste Themen	zum Gebrauch im Unterricht und zur Weiterbildung zu versch. Themen des Französ. unterrichts	33,42
25	Le Point, Matin Semaine, Paris Match, Nouvel Observateur	frz. Magazine	Vergleich politischer und thematischer Ausrichtung von Magazinen	9,00
26	Familie, Maxi	frz. Magazin	Thema „Familie“ in der 7./8. Klasse	3,30
27	Grossmann u.a.: Die leichten und die schweren Tage	systemische Interventionen in Mediationsprozessen u.a.	für Beratungstätigkeit im psychosozialen Netzwerk	20,00

Gesamtbetrag: **689,46**

Von den beiden nicht nummerierten, aber am Ende angeführten Jokers-Posten waren merkwürdigerweise in meinem Steuerordner keine Rechnungen zu finden !?!

Posten 8 beträgt € 9,90.- (und nicht 33,10.- !)

Über die Berufung wurde erwogen:

A) Fortbildungskosten:

Gemäß § 16 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 idF BGBl I 2003/71, sind Werbungskosten auch die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen.....

Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt.

Im Unterschied zur beruflichen Fortbildung wird daher durch die Berufsausbildung erst eine Grundlage für die weitere Berufsausübung geschaffen (VwGH vom 28.10.2004, 2004/15/0118).

Dass die Bw. mit den von ihr besuchten Seminaren eine Grundlage für eine weitere Berufsausübung schaffen wollte, hat diese ausdrücklich verneint. Es liegen somit ausschließlich Fortbildungskosten vor.

Unter Werbungskosten sind beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben zu verstehen, die objektiv im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen und subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen und nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

Gemäß § 19 Abs. 2 EStG 1988 sind Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.

Der Zeitpunkt der Bezahlung der Kursgebühren wurde von der Bw. trotz mit Vorhalt vom 10. Februar 2009 erfolgter Nachfrage nicht bekannt gegeben. Dem gleichzeitigen Ersuchen um Vorlage entsprechender Zahlungsnachweise kam die Bw. mit dem Hinweis nicht nach, es sei ihr erinnerlich, "damals schon alle Zahlungsbelege beim FA eingereicht" zu haben.

Auf Grund der Nichtbeantwortung des Vorhalts in diesem Punkt kann nicht nachvollzogen werden, ob die in Rede stehenden Kursgebühren tatsächlich (in vollem Ausmaß) im Berufungsjahr 2004 bezahlt worden sind. Deren Abzugsfähigkeit wäre daher – abgesehen von den unten näher ausgeführten inhaltlichen (rechtlichen) Gründen - schon aus diesem Grund zu verneinen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Lassen sich die Aufwendungen, die ausschließlich auf die berufliche Sphäre entfallen, nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen, dann gehört der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben (VwGH 23.4.1985, 84/14/0119, 24.9.2007, 2006/15/0325; Aufteilungsverbot).

Wenn Aufwendungen (Ausgaben) an den Bereich der privaten Lebensführung angrenzen und es im Einzelfall denkmöglich ist, dass sie durch die Lebensführung veranlasst sind, muss die Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Veranlassung durch die Notwendigkeit erfolgen. Bei Aufwendungen bei denen eine private Mitveranlassung nicht ausgeschlossen ist, ist die Notwendigkeit nicht iS einer unerlässlichen Bedingung zu verstehen, sondern es kommt vielmehr darauf an, ob die gesamten Aufwendungen objektiv gesehen eindeutig für den Beruf des Bw. sinnvoll sind (VwGH 12.4.1994, 91/14/0024) oder nicht.

Im Erkenntnis vom 29.5.1996, 93/13/0013 hat der VwGH festgehalten, dass die Notwendigkeit einer Aufwendung keine Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten ist, sondern nur ein Indiz für die berufliche Veranlassung bzw. für das Fehlen einer privaten Veranlassung ist. Auf die Notwendigkeit kommt es daher nur bei solchen Aufwendungen oder Ausgaben an, die ihrer Art nach die Möglichkeit einer privaten Veranlassung vermuten lassen (VwGH 29.11.1994, 90/14/0231).

Bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von den Kosten der Lebensführung ist eine typisierende Betrachtungsweise derart anzuwenden, dass nicht die konkrete tatsächliche Nutzung, sondern die typischerweise zu vermutende Nutzung als allein erheblich angesehen werden muss (VwGH 29.4.2004, 2000/13/0156 und das dort zitierte Erkenntnis vom 24.11.1999, 99/13/0202, mwN).

Im Erkenntnis vom 28.05.2008, 2006/15/0237 hat der VwGH unter Hinweis auf Vorjudikatur Folgendes ausgeführt:

"Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass bei Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage ist zu prüfen, ob die Aufwendungen durch die Einkunftszielung oder durch die private Lebensführung veranlasst worden sind, die Behörde diese nicht schon deshalb als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkennen darf, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche oder berufliche

Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen oder beruflichen Veranlassung im Gegensatz zur privaten Veranlassung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Juni 2000, 2000/14/0096, mit weiteren Hinweisen)."

In Punkt 4 des oben angeführten Vorhalts wurde die Bw. ersucht, die jeweiligen Inhalte der von ihr im Jahr 2004 besuchten Seminare einzeln bekannt zu geben und diverse Unterlagen (Prospekte, Kurseinladungen- bzw. Ausschreibungen, Inhaltsangaben, Scripten, Kursunterlagen, Kursmitschriften etc.) vorzulegen.

Die Bw. ließ diese Frage weitgehend unbeantwortet und legte auch die gewünschten Unterlagen nicht vor. Anstatt dessen wies sie im Wesentlichen darauf hin, dass es "einfach um systemische Beratung" gehe.

Eine Internetabfrage zu diesem Begriff bzw. zum Institut "O." (de.wikipedia.org/wiki/Systemische_Beratung; www.O..at) ergibt Folgendes:

"Systemische Beratung hat sich aus der systemischen Familientherapie entwickelt. Sie bezeichnet beraterische Unterstützung von unterschiedlichen Systemen, basierend auf systemischer Grundlage. Theoretischer Hintergrund sind u.a. die Systemtheorie, Kommunikationstheorie sowie die Erkenntnisse und Methoden verschiedener familientherapeutischer Schulen."

Bei systemischer Beratung geht es primär um das Stärken der Ressourcen und Kompetenzen des jeweiligen zu beratenden sozialen Systems. Zur Betonung dieser Vorgehensweise wird systemische Beratung häufig auch als „ressourcenorientierte Beratung“ bzw. „lösungsorientierte Beratung“ bezeichnet."

www.O..at:

FAB O.

Kernkompetenz von FAB O. ist die Aus- und Weiterbildung von BeraterInnen.

*Dabei hat der **systemischer Ansatz** in Theorie und Praxis oberste Priorität.*

Über 7.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben seit 1989 Angebote von FAB O. in Anspruch genommen: sei es die Ausbildung zum/zur Lebens- und SozialberaterIn, eine Weiterbildung als AMS-BeraterIn, die Erweiterung sozialpädagogischer Kompetenzen, um die Aufstellungsarbeit zu lernen oder um an Seminaren bzw. Tagungen teilzunehmen.

O. ist ein griechisches Eigenschaftswort für wirken oder bilden. In Auswirkungen denken - Visionen verwirklichen - Veränderungen bewirken."

Systemischer Ansatz

Was heißt Systemisch?

Unsere Bildungs- und Beratungsangebote gehen in Theorie und Praxis vom entwicklungsorientierten systemischen Ansatz aus.

Der Mensch und seine Kommunikation steht als soziales System im Mittelpunkt.

Systemisch denken heißt vor allem in Auswirkungen zu denken"

Lebens- und SozialberaterIn

5 und 3 Semester

Inhalte

Nach einer Grundstufe (18 Monate) mit den Schwerpunkten Selbsterfahrung, Kommunikation, Grundlagen systemischer Beratungsmodelle und dem Aufbau von Praxisfeldern, die auch von Personen absolviert werden kann, die kein Zertifikat und keinen Gewerbeschein als Lebensberater anstreben, sondern ihre berufliche Qualifikation im Rahmen von Institutionen verbessern wollen, bietet FAB O. eine Ausbaustufe (12 Monate) in der Ausbildung an, die alle Erfordernisse der Gewerbe-Ausbildungsverordnung erfüllt.

FAB O. vermittelt in dieser Ausbildung fundierte Beratungskompetenz. Auf der Grundlage systemischer Theorie werden Methoden für die bewusste und geplante Betreuung und Begleitung von Menschen vermittelt, die diese in Hinblick auf ihre Ziele im Leben, vor wichtigen Entscheidungen, in grundlegenden Lebensfragen und in persönlichen Krisen suchen.

Für alle Interessierten bietet FAB O. kostenlose und unverbindliche Informationstermine an.

Zielgruppen für den 3-semestrigen Lehrgang sind AbsolventInnen einer Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung, einer Pädagogischen Akademie, Berufspädagogischen Akademie, Religionspädagogischen Akademie, Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, Bildungsanstalt für Erzieher, einer abgeschlossenen Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege; AbsolventInnen einer rechts- oder sozialwissenschaftlichen Studienrichtung oder der Studienrichtung Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Soziologie, Humanmedizin, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Theologie, AbsolventInnen des psychotherapeutischen Propädeutikums., AbsolventInnen einer rechts- oder einer Akademie für Sozialarbeit.

Beim Entscheidungsworkshop kann man sich gemeinsam mit anderen Interessierten unverbindlich mit dem Lehrgangskonzept, den AusbildungsleiterInnen und den Methoden vertraut machen."

Fest steht, dass die Bw. aus eigener Initiative und ohne finanzielle Unterstützung durch den Arbeitgeber bzw. sonstige Institutionen zunächst am 30. und 31. Jänner 2004 an der Veranstaltung "Informations- und Entscheidungsworkshop" beim Institut "O." teilgenommen und im April 2004 den dreisemestrigen Lehrgang "Lebens- und Sozialberaterin" (von der Bw. auch "Fachspezifikum" genannt) begonnen hat.

Die Tätigkeit als Mitarbeiterin im psychosozialen Netzwerk und im Tutorenprojekt übte die Bw. im Berufungsjahr als "Praktikantin" ohne "bezahlte, eingerechnete Stunden", also ohne eigenen Gehaltsansatz mit entsprechendem Stundenkontingent, aus. Es existiert hierüber auch keine Arbeitsplatzbeschreibung.

Ob der Bw. bezahlte Stunden im Rahmen der Tutorenbetreuung gewährt wurden, gab die Bw. nicht bekannt und legte trotz entsprechender Fragestellung im Vorhalt keine Beweismittel vor.

Die Bw. wurde weder vom Arbeitgeber aufgefordert, die Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin zu absolvieren, noch wurden Dienstfreistellungen gewährt oder Kosten ersetzt. Die Leiterin des psychosozialen Netzwerks hatte ihr lediglich geraten, eine systemische Ausbildung zu wählen und bei der Stundeneinteilung wurde darauf geachtet, dass die Bw.

(wegen der Wochenendseminare) an einem Freitag keine 5. und 6. Einheit zu unterrichten brauchte.

Der Teilnehmerkreis bei den von der Bw. besuchten Seminaren umfasste Angehörige verschiedenster Berufgruppen, wie Krankenschwestern, einer Altenfachbetreuerin, einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin der Hospizbewegung, einer Juristin mit Schwerpunkt Mediation, einer Lehrerin, einer Kindergärtnerin und einer Jugendbetreuerin.

Die Bw. hat die im Jahr 2004 begonnene Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin nicht abgeschlossen und wird diese erst heuer, also 5 Jahre später, wieder aufnehmen.

Die Bw. wurde um Bekanntgabe der jeweiligen Inhalte der im Berufungsjahr besuchten Seminare sowie um Vorlage entsprechender Unterlagen ersucht.

Hierauf gab die Bw. im Wesentlichen an, dass es dabei um systemische Gesprächsführung gehe. Auch die einzelnen, von der Bw. dem FA in einer Aufgliederung mit dem Titel "Fortbildung" bekannt gegebenen Seminartypen, wie "Lebens- und Sozialberatung", "Praktikum Familienberatung" oder "Adoption Basis Seminar" fanden keine Erwähnung. Auch die angesprochenen Unterlagen wurden nicht vorgelegt.

Indirekt, in Punkt 9 der Vorhaltsbeantwortung, gab die Bw. jedoch bekannt, sie habe ein "dreisemestriges Fachspezifikum" beim Fortbildungsinstitut "O." belegt, wofür die Teilnahme an einem Entscheidungsworkshop Voraussetzung gewesen sei. Als weitere Voraussetzung gab die Bw. die Arbeit im pädagogischen, sozialen bzw. pflegerischen Bereich an.

Der homepage des von der Bw. angeführten Fortbildungsinstituts "FAB O." (www.O..at) ist zu entnehmen, dass (derzeit) auch eine als "Grundstufe" bezeichnete, 18 Monate dauernde (= 3 Semester) Variante im Rahmen der Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin mit den Schwerpunkten "Selbsterfahrung, Kommunikation, Grundlagen systemischer Beratungsmodelle" etc. angeboten wird. Diese Ausbildungsvariante wurde nach der Beschreibung der Bw. offenbar bereits im Berufungsjahr angeboten und kann auch von Personen absolviert werden, die kein Zertifikat und keinen Gewerbeschein als Lebens- und Sozialberater anstreben.

Die Bw. hat diese Ausbildung nicht abgeschlossen, bzw. diese aus familiären Gründen unterbrochen, deren Fortsetzung jedoch beabsichtigt.

Der Schwerpunkt der von der Bw. absolvierten Fortbildungsvariante im Rahmen der Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin liegt unter anderem in der "Selbsterfahrung, Kommunikation, Grundlagen systemischer Beratung" etc. Dies zeigt deutlich, dass diese

Seminarinhalte allgemeiner Natur und daher für in verschiedensten Berufen tätigen Personen, aber auch für nicht berufstätige Personen von Interesse sind bzw. sein können.

Auch die in Punkt 10 des Vorhaltes gestellte Frage nach der Art der Anwendung der Seminarinhalte im Beruf und nach praktischen Anwendungsbeispielen wurde von der Bw. nicht konkret beantwortet. Ihre Antwort beschränkte sich auf allgemeine Ausführungen zu Themen wie Grundlagen beraterischer Tätigkeit, Beschreibung der Voraussetzungen für weitere Treffen der Gesprächspartner, Umgang mit Kindern mit diversen Problemen, Beschreibung der Elemente der systemischen Gesprächsführung. Erwähnt sei, dass auch die zu Punkt 1 des Vorhaltes gelieferte Beschreibung der Tätigkeiten im Rahmen des psychosozialen Netzwerks nicht als Beschreibung der in Punkt 10 des Vorhaltes erfragten Inhalte gelten kann. Denn auch in diesem Punkt fehlt einerseits eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der Anwendung der Seminarinhalte und andererseits hat die Bw. die Inhalte der Seminare nicht bekannt gegeben. Der Hinweis auf den Austausch der "Methoden des Beratungsgesprächs", ihre "selbstständigen Gespräche zur Lernsituation mit einer Schülerin aus dem Iran" und der "Behandlung von ein paar gewaltbereiter Schüler sowie Mobbingfällen" ist nicht ausreichend konkret, um deren Inhalt beurteilen zu können. Auch der Hinweis auf ein freiwilliges Praktikum in einer Welser Familienberatungsstelle (Psychosoziale Dienste) enthält keine nähere Erläuterung zu dessen Inhalt. Ein Abgleich der Inhalte (Seminare – praktische Anwendung in der beruflichen Tätigkeit) ist daher nicht möglich.

Obwohl der UFS keinesfalls die Glaubwürdigkeit der Bw. dahingehend in Frage stellt, dass die Fortbildungsinhalte für deren Tätigkeit an der Schule Verwendung finden und durchaus nützlich sind, liegt eine zur Anerkennung der entsprechenden Aufwendungen als Werbungskosten geforderte berufsspezifische Wissensvermittlung nicht vor. Auch wenn man davon ausgeht, dass es sich bei den vorliegenden Aufwendungen für die Seminare um solche handelt, die zwar zur Förderung des Berufes der Steuerpflichtigen dienlich sein mögen, sind sie jedoch auf Grund des Aufteilungsverbotes bzw. der erforderlichen Anwendung einer typisierenden Betrachtungsweise insgesamt nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Die Bw. hat zwar beispielsweise die in Punkt 4 des Vorhaltes vom 10. Februar 2009 gestellten Fragen betreffend den Inhalt der besuchten Seminare nicht vollständig beantwortet und auch die angesprochenen Unterlagen nicht vorgelegt. Allerdings ist bereits aus der Schwerpunktsetzung "Selbsterfahrung, Kommunikation, **Grundlagen** systemischer Beratung" etc. erkennbar, dass das im Rahmen dieser Ausbildungsvariante vermittelte Wissen und die erlernten Methoden sowohl in privaten Lebensbereichen, als auch im Berufsleben der Bw. anwendbar sind. Die Inhalte dieser Seminare sind – wie die angeführten Schwerpunkte zeigen

– nicht nur in einer Vielzahl von Berufen, sondern auch im privaten Umgang mit Menschen, somit auch in der Familie und im sozialen Umfeld der Bw., anwendbar.

Die Seminarinhalte sind auch weder derart umfassend, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (was die Bw. auch ausdrücklich verneinte), noch wurde die Ausbildung mit einem anerkannten Zertifikat oder Zeugnis abgeschlossen.

Eine Veranlassung durch die Einkunftszielung darf nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit notwendig erweisen.

Nach der Bestätigung des Direktors der Schule, an der die Bw. unterrichtet, waren die Inhalte der Fortbildung für den Einsatz im Tutorenprojekt **unerlässlich**, aber auch alle anderen Bereiche des Netzwerks erforderten Qualifikationen in systemischer Beratung und erhöhte Kompetenz für Elterngespräche, für Schüler mit Lernschwierigkeiten etc.

Jedoch gerade zur Tätigkeit im Tutorenprojekt hat die Bw. eine inhaltliche Beschreibung der Anwendungsbereiche in der Schule nicht vorgelegt.

In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 22.9.2000, 98/15/0111 zu verweisen, wonach Dienstfreistellungen für die Kursteilnahme oder eine Bestätigung des Dienstgebers über die dienstliche Zweckmäßigkeit einer Schulungsmaßnahme für sich allein für die Abzugsfähigkeit der Aus- und Fortbildungskosten nicht ausreichen.

Im gegenständlichen Fall hat der Arbeitgeber weder Kurskosten sowie damit in Zusammenhang stehende Fahrtkosten ersetzt, noch Dienstfreistellungen gewährt. Lediglich bei der Stundeneinteilung wurde auf die Teilnahme an Wochenendseminaren Rücksicht genommen.

Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 15.4.1998, 98/14/0004 ausgeführt hat, handelt es sich dann um eine berufliche Fortbildung, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Jedoch führt die Weiterbildung in Fertigkeiten, die ganz allgemein für den außerberuflichen Bereich wie auch für verschiedene berufliche Bereiche Bedeutung haben und zudem der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Randbereich dienlich sind, nicht zu einer berufsspezifischen Bedingtheit der Aufwendungen. Wesentlich ist, dass die Aufwendungen eindeutig und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften stehen, folglich ihrer Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lassen. Dies soll im Sinne der Steuergerechtigkeit verhindern, dass Steuerpflichtige Aufwendungen für ihre Lebensführung nur deshalb in den einkommensteuerlich relevanten Bereich verlagern können, weil sie einen

entsprechenden Beruf ausüben, andere Steuerpflichtige gleichartige Aufwendungen aber aus dem versteuerten Einkommen decken müssen.

Der Umstand, dass sich der Teilnehmerkreis des gegenständlichen Lehrganges nicht nur aus Personen mit pädagogischen Berufen, sondern auch aus Personen aus anderen Berufen, wie Krankenschwestern, einer Altenfachbetreuerin, einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin der Hospizbewegung, einer Juristin mit Schwerpunkt Mediation, einer Lehrerin, einer Kindergärtnerin und einer Jugendbetreuerin zusammensetzte, spricht eindeutig dafür, dass sich das dort vermittelte Wissen nicht nur auf die Berufsgruppe der Lehrer, sondern auch auf andere in pädagogischen, sozialen und pflegenden Berufen tätigen Personen und auch auf nicht berufstätige Personen beziehen soll, was nicht zuletzt auf einen allgemeinen Charakter des Lehrganges schließen lässt.

Aus diesen Gründen ist im vorliegenden Fall eine Trennung zwischen beruflicher und privater Veranlassung nicht möglich. Es sind daher nicht die **gesamten** mit den angeführten Seminaren in Zusammenhang stehenden Aufwendungen als eindeutig für den Beruf der Bw. sinnvoll anzusehen. Die "berufliche Notwendigkeit" für die geltend gemachten Aufwendungen ist somit nicht gegeben.

In typisierender Betrachtungsweise ist daher davon auszugehen, dass die in den von der Bw. besuchten Seminaren (zur Ausbildung als Lebens- und Sozialberaterin) vermittelten Kenntnisse von sehr allgemeiner Art sind und daher nicht nur für die Tätigkeit der Bw. in der Schule, sondern auch für den Bereich der privaten Lebensführung von Bedeutung sind.

§ 138 Abs 1 BAO sieht vor, dass die Abgabepflichtigen auf Verlangen der Abgabenbehörde zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen haben.

Die Bw. hat – wie oben bereits ausgeführt - einige für die Beurteilung des gegenständlichen Falles maßgebliche Fragen nicht oder unzureichend bzw. zu wenig konkret beantwortet. Dies trifft insbesondere auf die Fragen nach dem Zeitpunkt der Bezahlung der Kursgebühren, nach dem konkreten Inhalt der im Berufungsjahr besuchten Seminare sowie nach der konkreten Anwendung in der beruflichen Tätigkeit zu.

Damit ist es der Bw. jedoch nicht gelungen, die berufliche Verursachung der von ihr geltend gemachten Werbungskosten nachzuweisen.

An dieser Beurteilung vermag auch die oben angeführte Bestätigung des Dienstgebers nichts ändern. So bezeichnet der Direktor der Schule die Inhalte der Fortbildung für den Einsatz im Tutorenprojekt als unerlässlich und auch die anderen Bereiche des Netzwerks erforderten

Qualifikationen in systemischer Beratung und erhöhte Kompetenz für diverse dort näher angeführte Situationen. Diese Darstellung allein kann nach Ansicht des UFS die "Notwendigkeit" dieses Lehrgangsbesuches nicht begründen (vgl. allgemein zur "Beweiskraft" solcher Bestätigungen VwGH vom 17.9.1996, 92/14/0173).

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass der UFS in ähnlich gelagerten Fällen bereits mehrfach die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für den Besuch eines Lehrganges "Lebens- und Sozialberater" verneint hat (vgl. Berufungsentscheidungen vom 30.8.2004, RV/0525-L/03; 14.2.2008, RV/0634-I/07, sowie 5.11.2008, RV/0251-G/06).

Diese Beurteilung gilt in gleicher Weise für die in diesem Zusammenhang von der Bw. geltend gemachten Reisekosten (Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder), weshalb auch diese Aufwendungen nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Gegen die Anerkennung der seitens des FA bereits als Werbungskosten zum Abzug gebrachten, nicht in Berufung gezogenen Kosten für Arbeitsmittel iHv. 942,50 €, Fortbildung iHv. 85,00 € und "sonstige Werbungskosten iHv. 49,12 € bestehen nach Ansicht des UFS keine Bedenken.

B) Fachliteratur

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit a EStG 1988 sind Ausgaben oder Aufwendungen für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Lassen sich die Aufwendungen, die ausschließlich auf die berufliche Sphäre entfallen, nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen, dann gehört der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben (siehe auch das Erkenntnis des VwGH vom 23.4.1985, 84/14/0119).

Literatur, die für einen nicht abgegrenzten Teil der Allgemeinheit bestimmt ist, befriedigt im Allgemeinen ein im Privaten gelegenes Bedürfnis und führt daher nicht zu abzugsfähigen Kosten der Lebensführung (VwGH 30.1.2001, 96/14/0154).

Die Bw. machte für das Jahr 2004 für Fachliteratur getätigte Aufwendungen iHv. insgesamt 735,98 € als Werbungskosten geltend.

In der Begründung zur Berufung führte sie unter anderem Folgendes aus:

"Wie Frau P. aufgrund von Buchtitel erahnen will, ob diese Literatur 'als Unterrichtsmaterial zur Erlernung einer Fremdsprache geeignet' ist, ist mir schleierhaft. Ich erachte das als Willkür und es zeigt, dass sie sich vom Fremdsprachenunterricht kein Bild machen kann. Da sie nicht angeführt hat, welche Exemplare sie abgelehnt hat, kann ich leider keine genauere Begründung liefern (z.B. Schularbeitenzettel oder Unterrichtsunterlagen, aus denen ersichtlich

ist, wie ich den Stoff für die Schüler aufbereitet habe oder für welchen Kontext mir das Thema Informationen geliefert hat.)"

In Punkt B) des Vorhaltes vom 10. Februar 2008 wurde die Bw. nach genau definierten Kriterien und Auslistung der aus dem Akt ersichtlichen Literatur ersucht, den Sachverhalt zum Berufungspunkt "Fachliteratur" detailliert bekannt zu geben.

Mit Vorhaltsbeantwortung vom 22. Februar 2009 gab die Bw. bekannt, dass von einem Gesamtaufwand für Fachliteratur iHv. 689,46 € auszugehen sei. Die Bw. legte zwar eine Liste der geltend gemachten Fachliteratur vor, kam dem ausdrücklichen Ersuchen, den jeweiligen Inhalt des Werkes zu beschreiben "*(Kurzbeschreibung, die einen Überblick über den Inhalt des Buches gibt)*" sowie eine Beschreibung der konkreten Anwendung im Unterricht vorzulegen "*(wie von Ihnen in der Berufung angeführt; z.B. Schularbeitenzettel oder Unterrichtsunterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie Sie den Stoff des einzelnen Literaturwerkes für die Schüler aufbereitet haben oder für welchen Kontext Ihnen das Thema des Buches Informationen geliefert hat)*", nicht ausreichend nach. Die von der Bw. eingereichten Beschreibungen zum Inhalt des jeweiligen Werkes und zu dessen Verwendung im Unterricht lässt überwiegend keine zweifelsfreie Beurteilung der beruflichen Veranlassung zu.

Die Bw. wäre dazu verhalten gewesen, gemäß ihrer, der amtswegigen Ermittlungspflicht der Behörde (§ 115 BAO) gegenüberstehenden Offenlegungs- und Mitwirkungspflicht (§ 119 BAO), die Fragen des Vorhalts ausreichend klar und vollständig zu beantworten. In dem Ausmaß, in dem die Partei zur Mitwirkung an der Wahrheitsfindung ungeachtet ihrer Verpflichtung hierzu nicht bereit ist bzw. eine solche unterlässt, tritt die Verpflichtung der Behörde, den Sachverhalt nach allen Richtungen über das von ihr als erwiesen erkannte Maß hinaus zu prüfen, zurück (Ritz, Kommentar, BAO, Tz 9 zu § 115 und die dort zitierte Judikatur).

Soweit zumindest ansatzweise Inhaltsangaben vorgelegt wurden, konnte eine inhaltliche Überprüfung der als Werbungskosten beantragten Fachliteratur wie folgt durchgeführt werden:

Für folgende Werke bzw. Artikel ist nachvollziehbar, dass sie im Unterricht verwendet wurden und eine private Veranlassung dieses Aufwandes in den Hintergrund tritt:
 Kerrang Magazine, 149,60 € und 14,50 €, (für den Unterrichtsgebrauch); St. Exupéry (Spezialgebiet einer Schülerin bei der Matura), 2,20 €; Leon: Uniform Justice (für den Unterricht; Stilelemente...), 11,10 €; Yann Tiersen, bretonische Musik, (für den Unterricht...), 19,99 €; GEO, französische Magazine (für die französische Oberstufe, bzw. zur Bearbeitung im Unterricht), 4,90 €, 5,90 € und 7,45 €; Ténor...., (zum Lesen in Auszügen), 4,75 € und

Kourouma....,(als Thematik für die Maturaklasse), 6,61 €. Insgesamt ist somit ein Betrag iHv. 227,00 € als Werbungskosten wie folgt zu berücksichtigen:

Fachliteratur

BelegNr.	Betrag	
1	149,60	engl. Magazin
2	14,50	engl. Magazin
8	2,20	St. Exupery
13	11,10	Leon D: Uniform Just
14	19,99	CD Französisch
20	4,90	GEO
20	5,90	GEO
22	7,45	frz. Magazine
23	4,75	Tenor, frz. Abenteuergeschichte
23	6,61	Kourouma
	227,00	

Die Aufwendungen für die Anschaffung der Werke Kaufmann, "Familienrekonstruktion"; Hüther, "Bedienungsanleitung für ein menschliches Gehirn"; Miller und Rollnick, "Motivierende Gesprächsführung"; Trenkle, "Das Ha-Handbuch der Psychotherapie"; Schlippe, "Lehrbuch der systematischen Therapie und Beratung"; Sonneck, "Krisenintervention und Suizidverhütung", Simon, "Meine Psychose, mein Fahrrad und ich", "Shervington, "Denk nicht an Orangen mit lila Punkten", sowie Grossmann u.a., "Die leichten und die schweren Tage", stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin und sind daher aus den oben angeführten Gründen nicht als Werbungskosten abzugsfähig (vgl. auch VwGH 29.1.2004, 2000/15/0009).

Außerdem sind die angeführten Druckwerke allgemeinpsychologischer Natur und somit für einen nicht abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit von Interesse.

Insbesondere Werke zu Themen wie "Familienrekonstruktion", "menschliches Gehirn" und "motivierende Gesprächsführung" können als allgemeinbildend und für weite Teile der Bevölkerung interessierend angesehen werden.

Die in der Liste angeführten Werke betreffend Entspannungsmusik, Rolle der Frau in Algerien...., kulinarischer Sprachführer, Entspannung im Alltag, Literaturverfilmungen, Wanderführer und Wanderkarten, Reiseführer, Energieübungen, "O'Dell, Island of Blue Dolphins", "Brown, Da Vinci Code" und "Gerrard, Things we knew were true", Côte d'Azur, Reiseführer; weisen allgemein interessierende Inhalte auf, die von einer breiten Allgemein als lesenswert eingestuft werden bzw. werden könnten.

Hinsichtlich der Kosten für die Anschaffung der Titel "Philo100%Ado, La Pscho 100%Ado", "verschiedenste französische Bücher und VHS, zu verschiedensten Themen" ist mangels jeglicher inhaltlicher Beschreibung eine Beurteilung der beruflichen Veranlassung nicht möglich, weshalb diese Aufwendungen nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Auf Grund des teilweise vorliegenden Hinweises auf deren Verwendung "Vergleich politischer und thematischer Ausrichtung von Magazinen" ist jedoch auf das Vorliegen allgemein interessierender Inhalte zu schließen (auch wenn es sich um fremdsprachige Magazine handelt), und die steuerliche Abzugsfähigkeit schon aus diesem Grund nicht gegeben.

Die Fremdsprachigkeit einer Zeitschrift allein vermag die für eine Berücksichtigung als Werbungskosten erforderliche enge Berufsbezogenheit der Anschaffungskosten nicht herzustellen. Auch aus den Belegen geht keinerlei Hinweis auf einen Bezug zur Schule bzw. zum Unterricht hervor.

Die Aufwendungen für ein fremdsprachiges Werk der Literatur bzw. ein Magazin, welches im Wesentlichen der Befriedigung allgemeiner Lebensinteressen dient bzw. für einen breit gefächerten Leserkreis und nicht als Unterrichtsmaterial für die Erlernung einer Fremdsprache konzipiert ist, sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die die nahezu ausschließliche berufliche Verwendung nahe legen. Derartiges vermochte die Bw. für diese Schriftwerke jedoch nicht aufzuzeigen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 31. März 2009